



An den Grossen Rat

22.0122.02

Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission
Basel, 22. Mai 2024

Kommissionsbeschluss vom 22. Mai 2024

Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission zum Ratschlag betreffend Wassergesetz

1. Ausgangslage

Gewässer sind Lebensräume für die Tiere und Pflanzen und Erholungsgebiete für die Menschen. Die Oberflächengewässer und das Grundwasser dienen der Trinkwasserversorgung und werden zur Energieproduktion und zur Kühlung genutzt. Gewässer sind bei Hochwasser und Überschwemmungen aber auch mit Gefahren und Schadenspotenzial verbunden. Der Gewässerunterhalt, der Schutz der Gewässer vor Verschmutzung, Verunreinigung und Übernutzung und die Verhinderung von schädlichen Auswirkungen des Wassers sind deshalb wichtige Aufgaben von Kanton und Gemeinden.

Im neuen kantonalen Wassergesetz werden die rechtlichen Bestimmungen zum Wasserbau, zum Gewässerschutz und zur Nutzung der Gewässer in einem Erlass zusammengezogen. Heute finden sich die entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in vier Gesetzen und verschiedenen Verordnungen. Beim Wasserbau bestehen zudem Regelungslücken. Der steigenden Bedeutung der Nutzung der Gewässer wird durch klarere Bestimmungen Rechnung getragen, die heute primär im kantonalen Bau- und Planungsrecht geregelte Siedlungsentwässerung wird in das Gewässerschutzrecht überführt. Bewährte Regelungen werden in das neue Wassergesetz übernommen, gleichzeitig aber auch Vereinfachungen und Verbesserungen vorgenommen, Regelungen und Formulierungen überarbeitet, zusammengelegt, neu geordnet und präzisiert. Beseitigt werden mit dem neuen Gesetz schliesslich Abweichungen zum übergeordneten Bundesrecht.

Mit Inkrafttreten des neuen Wassergesetzes werden das Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918, das Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser vom 15. Februar 1983 und das Gesetz über Grundwasserschutz zonen vom 15. Dezember 1983 aufgehoben. Angepasst werden das Bau- und Planungsgesetz, das IWB-Gesetz und das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raums (NöRG).

2. Kommissionsberatung

Der Grosse Rat hat den *Ratschlag betreffend Wassergesetz* am 19. April 2023 der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission (UVEK) zur Vorberatung überwiesen. Die UVEK setzte sich an ihren Sitzungen vom 13. September, 22. November und 13. Dezember 2023 sowie vom 7. Februar, 13. März und 20. März 2024 mit dem Geschäft auseinander. Den vorliegenden Bericht verabschiedete sie am 22. Mai 2024.

Eintreten auf das Geschäft war in der UVEK nicht bestritten. Die Kommission begrüsst die Zusammenführung aller wasserrechtlichen Bestimmungen in einem Gesetz. Sie beantragt dem Grossen Rat ohne Gegenstimme, dem Antrag des Regierungsrats mit den von ihr beantragten Änderungen zuzustimmen.

2.1 Generelle Feststellungen

Das Wasserrecht ist zu einem grossen Anteil auf Bundesebene geregelt. Der Handlungsspielraum der Kantone ist deshalb inhaltlich beschränkt. Die kantonalen Gesetze regeln primär den Vollzug.

Die Wasserwirtschaft umfasst grundsätzlich alle zielgerichteten menschlichen Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt. Dazu gehören Massnahmen zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen des Wassers, zur Nutzung des Wassers und zum Schutz der Gewässer. Entsprechend ist das neue Wassergesetz in die Bereiche Wasserbau, Gewässerschutz und Nutzung der Gewässer unterteilt. Mit der Konzentration aller wasser- und gewässerrelevanten Regelungen in einem Gesetz folgt der Kanton dem Ansatz einer sogenannten integralen Wasserwirtschaft. Zielkonflikte sollen mit einem ganzheitlichen und bereichsübergreifenden Vorgehen angegangen werden.

Beim Gewässerschutz müssen die geltenden kantonalen Bestimmungen aufgrund von Änderungen und neuen inhaltlichen Vorgaben auf Bundesebene als veraltet bezeichnet werden. Die sachlich unbefriedigende Vermischung von Baurecht und Gewässerschutz bei der Siedlungsentwässerung wird deshalb aufgehoben. Im Bereich der Nutzung der Gewässer gibt es zahlreiche Interessen

und damit auch Nutzungskonflikte. Das neue Gesetz erhöht deshalb die Rechts- und Planungssicherheit bei verfahrensrechtlichen Fragen. Beim Wasserbau fehlen bislang kantonale gesetzliche Regelungen. Dies führt im Vollzug zu Problemen. Statt ein kantonales Wasserbaugesetz zu schaffen, werden die erforderlichen Bestimmungen in das Wassergesetz aufgenommen.

Bereinigt werden mit dem neuen Wassergesetz die bestehenden Unklarheiten bei der Abgrenzung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Gewässern. Oberflächengewässer im Kantonsgebiet gelten in Zukunft grundsätzlich als öffentlich. Am Grundeigentum an den Parzellen, über die ein Gewässer fliesst, ändert sich dadurch nichts. Im Sinne einer Vereinfachung liegt die Zuständigkeit zur Festsetzung von Gewässerschutzbereichen und Grundwasserschutzzonen künftig beim Regierungsrat. Gesetzlich definiert werden weiter die Zuständigkeiten und die Finanzierung beim baulichen Hochwasserschutz, der Revitalisierung und dem Gewässerunterhalt. In das Gewässerschutzrecht überführt werden die Bestimmungen zur Siedlungsentwässerung sowie der Abwasserableitung und -reinigung.

Auf eine Regelung der Thematik Niederschlagswassermanagement / Wasserversickerung / Schwammstadt im Wassergesetz verzichtet der Regierungsrat. Er möchte zuerst weitere Erfahrungen sammeln und basierend auf diesen zu einem späteren Zeitpunkt Gesetzesbestimmungen formulieren.

Auf Nachfrage aus der UVEK hat die Vertretung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt zu möglichen Zielkonflikten zwischen dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) und dem Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) Auskunft gegeben. Das Veloweggesetz verpflichtet die Kantone, Velowegnetze zu planen und umzusetzen. Das Gewässerschutzgesetz erlaubt allerdings keine befestigten Velowege im Bereich von Gewässern. Dieser Zielkonflikt kann nicht auf kantonaler Ebene gelöst werden. Was im Gewässerraum erlaubt ist und was nicht, kann mit kantonalen Bestimmungen nicht übersteuert werden.

2.2 Gesetzesberatung

Das Wassergesetz besteht aus den sieben folgenden Teilen:

1. Allgemeine Bestimmungen: Gegenstand, Geltungsbereich und Zweck des Gesetzes; Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Gewässern; Unterteilung der oberirdischen Gewässer in regionale und lokale Gewässer.
2. Planerische Instrumente: Überblick über die Planungsinstrumente; Pflicht zur Erstellung einer Gefahrenkarte, zur Ausscheidung des Gewässerraums, zum Erlass der generellen Entwässerungspläne und zur Festsetzung der Grundwasserschutzzonen und -areale.
3. Wasserbau: Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen in den Bereichen baulicher Hochwasserschutz, Revitalisierung und Gewässerunterhalt.
4. Gewässerschutz: Bestimmungen zu erteilten gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen und zur Melde- und Informationspflicht; Regelung der Siedlungsentwässerung; Regelungen betreffend Alarmierung bei Gewässerverunreinigungen und zum Gewässerschutzpikettdienst.
5. Nutzung der Gewässer. Definition der bewilligungs- und konzessionspflichtigen Nutzungen; Bestimmungen zur Erteilung, der Übertragung, der Einschränkung, dem Widerruf und der Beendigung von Bewilligungen und Konzessionen; Umgang mit Interessenkonflikten; Gebühren bei der Nutzung von Gewässern; Umgang mit ehehaften Wasserrechten.
6. Vollzug und Rechtsschutz: Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden; Übertragung von Vollzugsaufgaben auf andere Gemeinwesen und Dritte; Vollstreckungsmassnahmen; Regelung des Rechtsschutzes gegen Verfügungen der Vollzugsbehörden; Strafbestimmungen.
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Im Ratschlag des Regierungsrats werden alle Paragraphen des Gesetzes erläutert. Die UVEK geht nachfolgend nur auf jene ein, mit denen sie sich vertieft auseinandergesetzt und zu denen sie Änderungsanträge stellt. Sie weist darauf hin, dass im kantonalen Wassergesetz grundsätzlich nicht wiederholt wird, was bereits in Bundesgesetzen geregelt ist.

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen (§§ 1-5)

Die UVEK hat sich bei der Verwaltung erkundigt, für welche Gewässer das Wassergesetz gilt. In § 1 wird als Geltungsbereich «alle Gewässer auf dem Kantonsgebiet» genannt. In der Zuständigkeit des Kantons liegen der Rhein, die Wiese, die Birs und der Birsig und die städtischen Gewässer. Alle anderen Gewässer haben lokale Bedeutung und liegen in kommunaler oder privater Zuständigkeit. Für private Teiche und Pools ohne Anschluss an ein Gewässernetz gilt das Wassergesetz nicht.

Gemäss § 32 der Kantonsverfassung gewährleistet der Staat die Versorgung mit gutem Trinkwasser, kann diese aber nicht an Unternehmen übertragen, an denen Private gewinnbeteiligt sind. Eine Präzisierung dieser Bestimmung findet sich im IWB-Gesetz. Dieses überträgt den IWB den Versorgungsauftrag für Trinkwasser im Monopol. Das Wassergesetz geht deshalb nicht darauf ein.

2.2.1.1 Zweck des Gesetzes (§ 2)

Die UVEK hat festgestellt, dass die Biodiversität im vom Regierungsrat vorgelegten Entwurf des Wassergesetzes nirgends explizit erwähnt wird. Als Zweck des Gesetzes (§ 2) werden zwar der Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor schädigenden Einwirkungen des Wassers sowie die Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen im und am Gewässer genannt, nicht aber die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt. Im Kapitel Gewässerunterhalt wird «die naturnahe Pflege und Gestaltung von Uferbereich und Gewässersohle» als dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung dienende Massnahme aufgeführt (§ 19), was zumindest im Sinne der Biodiversität sein dürfte.

Seitens der Verwaltung ist die UVEK darauf hingewiesen worden, dass das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz umfassende Bestimmungen zum Naturschutz und zur Biodiversität enthält. Diese müssen im Wassergesetz nicht wiederholt werden. Die beiden Gesetze verfolgen unterschiedliche Zwecke, die sich aber teilweise überschneiden. Beim im Wassergesetz geregelten Wasserbau steht der Schutz von Menschen und Infrastrukturen, nicht der Naturschutz und die Biodiversität im Vordergrund. Entsprechende Anliegen werden aber soweit wie möglich auch in Wasserbauprojekten, beim Gewässerschutz und bei der Wassernutzung berücksichtigt. Für die Biodiversität zuständig sind im Kanton je nach Umgebung die Stadtgärtnerei, das Amt für Umwelt und Energie und das Amt für Wald.

Die UVEK spricht sich trotzdem mehrheitlich für eine stärkere Verankerung der Biodiversität im Wassergesetz aus. Es geht ihr nicht darum, die Biodiversität höher zu gewichten als den Schutz der Menschen und von Infrastrukturen, oder um eine Anpassung der Ziele des Wasserbaus. Da die Biodiversitätsstrategie des Regierungsrats auch Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in Gewässern enthält, erachtet sie es aber als angemessen, diese in einigen Paragraphen des Wassergesetzes explizit zu nennen.

Die im Zweckartikel erwähnte «Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen» dürfte zumindest im Sinne der Biodiversität sein. Die von der UVEK beantragte Ergänzung «unter besonderer Berücksichtigung der Biodiversität» präzisiert die Bestimmung. Die Kommission ist sich bewusst, dass der Begriff Biodiversität weder in einem Bundesgesetz noch in einem kantonalen Gesetz eindeutig definiert ist. Gut beschrieben ist das Verständnis für die Biodiversität hingegen in der Biodiversitätsstrategie des Regierungsrats. Da bei den Gewässern ein grosses Potenzial zur Förderung der Biodiversität besteht, werden diese in der Biodiversitätsstrategie explizit erwähnt. Es ist deshalb konsequent, den Begriff Biodiversität auch im Wassergesetz zu verankern. Die UVEK versteht unter Biodiversität die Vielfalt der Ökosysteme, der Arten sowie der Gene, das heisst Gemeinschaften aus Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen als funktionale Einheit, Tiere, Pflanzen,

Pilze, Bakterien und die genetische Vielfalt von Arten. Biodiversität bedeutet also mehr als die Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen im und am Gewässer mit einer vielfältigen (einheimischen) Tier- und Pflanzenwelt.

Auch den Paradigmenwechsel, Niederschlagswasser zum Nutzen von Natur und Menschen möglichst zurückzuhalten statt abzuleiten, möchte die UVEK im Wassergesetz zum Ausdruck bringen. Ihre Begründung findet sich in Kapitel 2.2.2.2, wo sie auch eine Anpassung von § 9 beantragt. Als Zweck des Gesetzes definieren möchte sie den «Schutz und die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts und des lokalen Wasserkreislaufs» statt lediglich den «Schutz des natürlichen Wasserhaushalts».

Die UVEK beantragt die beiden folgenden Anpassungen in § 2 des Wassergesetzes:

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
§ 2 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt: a) die Sicherung des Bestandes und des Raumbedarfs der Gewässer; b) den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor schädigenden Einwirkungen des Wassers; c) die Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung des natürlichen Zustands der Gewässer; d) die Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen im und am Gewässer; e) die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität; f) die Bewirtschaftung und sichere Entsorgung des Abwassers; g) die nachhaltige Nutzung der Gewässer; h) den Schutz des natürlichen Wasserhaushalts; i) eine ressourcenschonende und klimaangepasste Wasser- und Abwasserwirtschaft.	d) die Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen im und am Gewässer <u>unter besonderer Berücksichtigung der Biodiversität</u>; h) den Schutz des und die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts <u>und des lokalen Wasserkreislaufs</u>;

2.2.2 Planerische Instrumente (§§ 6-12)

Der zweite Teil des Gesetzes regelt die Planungsinstrumente und die Koordination mit dem kantonalen Richtplan. Es geht um die Festlegung des Gewässerraums (Verantwortlichkeiten, Bestandesschutz), die Revitalisierungsplanung, die Ausscheidung von Gefahrengebieten, die generelle Entwässerungsplanung und die Festsetzung der Gewässerschutzbereiche sowie der Grundwasserschutzzonen und -areale.

2.2.2.1 Revitalisierungsplanung (§ 7)

Gemäss § 7 des Wassergesetzes bezeichnet die zuständige kantonale Behörde (nach Anhörung der Einwohnergemeinden) die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, bestimmt die Revitalisierungsmassnahmen und legt die Frist zu deren Umsetzung fest.

Die UVEK hat sich gefragt, ob die zuständige Behörde auch für die Umsetzung und die Kontrolle der Revitalisierungsmassnahmen verantwortlich gemacht und ob die Förderung der Biodiversität auch bei der Revitalisierungsplanung erwähnt werden sollte. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU)

bezeichnet Revitalisierungen als zentralen Teil des revidierten Gewässerschutzgesetzes. Sie sollen zur Wiederherstellung naturnaher Lebensräume beitragen. Im Zentrum stehen gemäss BAFU Massnahmen, die für Ökosysteme bestimmende Prozesse wieder in Gang bringen. Dadurch könne der Zustand des Lebensraums Gewässer verbessert und der Verlust von aquatischer Biodiversität gestoppt werden. Von Revitalisierungen sollen zwar auch die Naherholung und der Hochwasserschutz profitieren, primär sollen sie aber die Biodiversität fördern.

Gemäss Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt handelt es sich bei Revitalisierungen um einen Auftrag, der im Gewässerschutzgesetz des Bundes verankert ist. Die Kantone haben bei Revitalisierungen demnach sowohl den Nutzen für die Natur und die Landschaft als auch die wirtschaftlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Ein Primat der Biodiversität wäre deshalb bundesrechtswidrig. Mit den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz des Bundes und der von der UVEK beantragten Verankerung im Zweckartikel des kantonalen Wassergesetzes sei sichergestellt, dass die Biodiversität bei der Planung und Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen ausreichend berücksichtigt wird.

Für die Wirkungskontrolle von Fliessgewässerrevitalisierungen hat der Bund ein schweizweit einheitliches Vorgehen definiert, das ab Abschluss einer Programmvereinbarung gilt. Das BAFU finanziert Revitalisierungen mit und definiert deshalb auch die Wirkungskontrolle. Die daraus resultierenden Erkenntnisse sollen in konkrete Handlungsempfehlungen übersetzt werden, einerseits, um künftige Revitalisierungen kosteneffektiver zu machen, andererseits, damit diese einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der heimischen Biodiversität leisten. Eine Wiederholung der vom Bund geforderten Wirkungskontrolle im kantonalen Gesetz würde deshalb gemäss dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt materiell nichts ändern. Der Regierungsrat ist grundsätzlich bestrebt, in Gesetzen auf Wiederholungen und Verdoppelungen zu verzichten.

Weiter erkundigt hat sich die UVEK nach dem Zusammenspiel von Revitalisierung, Unterhalt und Pflege. Gemäss erhaltener Auskunft handelt es sich bei der Revitalisierung eines Gewässers um ein einmaliges Projekt mit definiertem Beginn und Ende. Unterhalt und Pflege sind hingegen dauerhafte Aufgaben. Die Ziele eines Revitalisierungsvorhabens werden im Voraus festgelegt, deren Erreichung wird nach dessen Abschluss über den Unterhalt sichergestellt. Neben Zielen gibt es bei Revitalisierungsprojekten auch Zielkonflikte. Solche auf Gesetzesebene generell-abstrakt zu regeln, wäre allerdings schwierig bis unmöglich. Welche Ziele und Interessen Vorrang haben, muss am konkreten Projekt diskutiert werden. Aufgrund der mit Revitalisierungsvorhaben verbundenen hohen Ausgaben wird es in aller Regel am Grossen Rat sein, dies zu tun. Eine entsprechende Diskussion kann er bei der bevorstehenden Revitalisierung der Wiese führen.

Vor dem Hintergrund der erhaltenen Auskünfte verzichtet die UVEK auf einen Antrag zu § 7 des Wassergesetzes.

2.2.2.2 Genereller Entwässerungsplan (§ 9)

Die UVEK stuft das Wassergesetz beim Thema Entwässerungsplanung als eher oberflächlich ein. Gemäss § 9 erstellen der Regierungsrat und die Gemeinderäte von Bettingen und Riehen Generelle Entwässerungspläne für ihr Gemeindegebiet und sorgen für deren periodische Nachführung. Nicht erwähnt wird die im Stadtklimakonzept verankerte Retention und Bewirtschaftung des Brauch- und Regenwassers als Element einer klimaangepassten Stadtentwicklung. Das Schwammstadt-Prinzip sieht vor, Niederschlagswasser so weit wie möglich versickern zu lassen oder zur Nutzung zurückzuhalten, statt in die Kanalisation zu leiten.

Dass das Niederschlagswassermanagement im Ratschlag zum Wassergesetz nicht thematisiert wird, hat die Vertretung des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt damit begründet, dass eine Legiferierung aus Sicht des Regierungsrats verfrüht wäre. Erste Schwammstadt-Projekte sind in Basel im Gang. Dass diesbezüglich Regulierungsbedarf besteht, ist unbestritten, dieser kann heute aber noch nicht definiert werden. Wohin der Weg führt, gibt das behördenverbindliche Stadtklimakonzept unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen vor.

Der Regierungsrat geht zudem davon aus, dass Bestimmungen zur Wasserretention im Bau- und Planungsgesetz besser aufgehoben wären als im Wassergesetz. Das Niederschlagswassermanagement betrifft den Siedlungsraum, das Wassergesetz regelt aber primär den Umgang mit den Gewässern.

Mit den Versickerungsplänen in den Generellen Entwässerungsplänen steht gemäss dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt auch das erforderliche Instrument zur Verfügung, um aufzuzeigen, wo die Bedingungen zur Versickerung von Niederschlagswasser gegeben sind. Vorgesehen sei, das Thema Stadtklima und klimaangepasste Siedlungsentwicklung mit den Fragen zur Wasser- und Abwasserwirtschaft gesamthaft anzugehen. Denkbar seien danach Regelungen in Zusammenhang mit Bau- und Planungsmassnahmen, beispielsweise Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser auf Arealen oder einzelnen Parzellen. Anpassungen an Planungsinstrumenten und rechtlichen Grundlagen sollten im Sinne einer Gesamtstrategie vorgenommen werden. Diesen Prozess möchte der Regierungsrat nicht mit allenfalls nicht zielführenden Bestimmungen im Wassergesetz präjudizieren.

Die UVEK stuft es als politisch unbestritten ein, dass künftig mehr Niederschlagswasser versickern und das Schwammstadt-Prinzip forciert werden soll. Zusätzlich geht es um eine aktive Wasserretention (die Verhinderung der Einleitung von Wasser in die Kanalisation). Eine Gesetzesformulierung zu finden, die der künftigen Umsetzung dieses Teils des Stadtklimakonzepts genau entspricht, wäre auch aus Sicht der UVEK schwierig. Zuerst gilt es zu klären, was die Implementierung des Schwammstadt-Prinzips in einer gebauten Stadt bedeutet.

Dass der Regierungsrat vorerst auf eine Legiferierung verzichten möchte, kann die UVEK zwar nachvollziehen, mehrheitlich erachtet sie eine Bestimmung auf einer hohen Abstraktionsebene aber dennoch als angezeigt. Der Umgang mit dem Niederschlagswasser sollte im Wassergesetz nicht ganz ausgeklammert werden. Da die Umsetzung des Schwammstadt-Prinzips für einzelne Betroffene auch nachteilige Effekte haben dürfte, könnte eine Gesetzesbestimmung, auf die man sich berufen kann, hilfreich sein. Die UVEK beantragt deshalb, § 9 um einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen. Gemäss diesem berücksichtigen der Regierungsrat und die Gemeinderäte von Bettingen und Riehen bei der Erstellung der Generellen Entwässerungspläne das Ziel einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
§ 9 Genereller Entwässerungsplan ¹ Der Regierungsrat und die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) und sorgen für dessen periodische Nachführung.	
² Von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellte GEP bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. ³ Die Einwohnergemeinden erstellen und betreiben die gemäss GEP notwendigen kommunalen Entwässerungssysteme mit den erforderlichen Bauten und Anlagen.	² Sie berücksichtigen dabei insbesondere das Ziel einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung. ³ Von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellte GEP bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. ⁴ Die Einwohnergemeinden erstellen und betreiben die gemäss GEP notwendigen kommunalen Entwässerungssysteme mit den erforderlichen Bauten und Anlagen.

2.2.3 Wasserbau (§§ 13-23)

Der Wasserbau ist auf Bundesebene durch das Bundesgesetz über den Wasserbau und die Verordnung über den Wasserbau geregelt. Der Kanton Basel-Stadt verfügt in diesem Bereich bislang über keine eigenen gesetzlichen Regelungen. Die deshalb beim Gewässerunterhalt und den Massnahmen zum Hochwasserschutz entstehenden Unklarheiten sollen mit dem Wassergesetz beseitigt werden.

Die Bestimmungen zum Wasserbau betreffen die Zuständigkeiten (Kanton, Einwohnergemeinden, Dritte) einerseits, die Finanzierung (Kostenbeiträge) von baulichem Hochwasserschutz und Objektschutzmassnahmen, Gewässerrevitalisierungen und Gewässerunterhalt andererseits. Ein sachgerechter Unterhalt der Gewässer und raumplanerische und bauliche Massnahmen sollen Menschen und Sachwerte vor schädlichen Auswirkungen des Wassers schützen.

Hochwasserschutz und Revitalisierung der Gewässer sind gemäss Bundesgesetz Aufgabe der Kantone. Offen lässt das Bundesrecht die Aufteilung der Pflichten und Rechte zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten. Im Kanton Basel-Stadt ist der Kanton für Rhein, Birs, Birsig und Wiese und die städtischen Gewässer zuständig, die Gemeinde Riehen für Aubach, Immenbach, Bettingerbach und ausgewählten Gewässer und Gewässerabschnitte in der Wiese-Ebene. Für die übrigen Gewässer in den Langen Erlen, die für das Grundwassermanagement, die Trinkwassergewinnung und für Kleinwasserkraftwerke bedeutend sind, sind die IWB verantwortlich. In den Wasserbau einbezogen sind auch private Grundeigentümer, deren Liegenschaften an Gewässer anstossen.

Unter Revitalisierung wird bei Gewässern die Wiederherstellung von möglichst naturnahen Bächen, Flüssen und Seen mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten verstanden. Der Wasserbau kann mit geeigneten Massnahmen zur Verbesserung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers beitragen. Revitalisierungen fördern nicht nur die Biodiversität, sondern können auch den Hochwasserschutz und die Naherholung verbessern. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone, Revitalisierungen strategisch zu planen und umzusetzen. Die 2014 erstellte Revitalisierungsplanung für die kantonalen Gewässer ist behördenverbindlich.

Bei der Revitalisierungsplanung handelt es sich in der Einschätzung des Regierungsrats um ein reines Planungsinstrument gemäss Vorgaben des BAFU, deren Ergebnis nicht grundeigentümerverbindlich ist. Deshalb stuft er öffentliche Vernehmlassungen bei Revitalisierungsplanungen als nicht sachgerecht ein. Grössere Revitalisierungsprojekte wie WieseVital können aufgrund der mit ihnen verbundenen hohen Ausgaben allerdings politisch diskutiert werden.

Die UVEK hat vor dem Hintergrund, dass die Förderung der Biodiversität eines der Ziele von Revitalisierungen ist, diskutiert, ob dies auch im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden sollte. § 4 des Wasserbaugesetzes des Bundes und § 37 des Gewässerschutzgesetzes des Bundes geben vor, dass Gewässer und Gewässerraum bei Eingriffen so zu gestalten sind, dass «sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können». Die Förderung der Biodiversität bei Revitalisierungen ist also auf Bundesebene verankert. Eine Mehrheit der UVEK spricht sich dafür aus, dies auch im kantonalen Wassergesetz zum Ausdruck zu bringen, und stellt sich hinter den folgenden Abänderungsantrag.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
§ 13 Inhalt	
¹ Die Bestimmungen zum Wasserbau regeln die Zuständigkeiten und die Finanzierung bei wasserbaulichen Massnahmen und beim Objektschutz.	
² Die wasserbaulichen Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes umfassen den baulichen Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Gewässerunterhalt.	² Die wasserbaulichen Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes umfassen den baulichen Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Gewässerunterhalt <u>unter besonderer Berücksichtigung der Biodiversität.</u>

Mit der Ergänzung des Zweckartikels (§ 2) wäre nicht sichergestellt, dass die Biodiversität beim baulichen Hochwasserschutz, der Revitalisierung und dem Gewässerunterhalt jeweils mitgedacht wird. Mit der Ergänzung in § 13 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Bautätigkeit im Wasserbau und Massnahmen zur Förderung der Biodiversität Hand-in-Hand gehen sollen.

Eine Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass der Wasserbau primär dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachwerten dienen soll, und stuft die Ergänzung deshalb als nicht angebracht ein. Die Biodiversität steht beim Wasserbau nicht im Vordergrund und sollte keinesfalls über diese Schutzziele gestellt werden.

In § 19 des Wassergesetzes sind Massnahmen des Gewässerunterhalts aufgeführt, die dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung dienen. Die UVEK beantragt grossmehrheitlich, Absatz 2 lit. a mit «unter Berücksichtigung des Ziels der Förderung der Biodiversität» zu ergänzen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Biodiversität auch bei der Pflege und beim Unterhalt von Uferbereichen und Gewässersohlen zu berücksichtigen ist.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
§ 19 Massnahmen	
¹ Massnahmen des Gewässerunterhalts dienen dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung.	
² Sie umfassen: a) naturnahe Pflege und Gestaltung von Uferbereich und Gewässersohle; b) Entfernung von Abflusshindernissen und Leerung von Geschiebe- und Schwemmholzsammlern; c) Behebung von Schäden an Dämmen und anderen Wasserbauten; d) ökologische Verbesserungen der Gewässermorphologie, wenn dazu nur geringe wasserbauliche Eingriffe nötig sind; e) Massnahmen zum Erhalt des Gewässers in einem stabilen Zustand (Erosionsschutz).	a) naturnahe Pflege und Gestaltung von Uferbereich und Gewässersohle <u>unter Berücksichtigung des Ziels der Förderung der Biodiversität;</u>

Auf Nachfrage ist der UVEK von der Verwaltung mitgeteilt worden, eine Kontrolle der nach § 20 und § 21 für den Unterhalt von Flächen im Gewässerraum und von eingedolten Gewässern zuständigen Gemeinden und Privaten sei (wie schon bisher) nicht vorgesehen. Die für den Vollzug verantwortlichen Fachstellen (z.B. bei Biodiversität die Stadtgärtnerei, bei Neobiota das Kantonale Laboratorium) würden aber aktiv, wenn ihnen Missstände gemeldet werden. Bei eingedolten Gewässern gibt es zudem keine gewässerschützerischen Massnahmen im eigentlichen Sinne. Es geht bei diesen primär um das Verhindern von Verstopfungen und Lecks. Die UVEK stellt fest, dass

die Biodiversitätsstrategie des Regierungsrats für die Verwaltung, nicht aber für Private verpflichtend ist.

2.2.4 Gewässerschutz (§§ 24-39)

Die Bestimmungen zum Gewässerschutz regeln die kantonalen und kommunalen Bewilligungs- und Meldepflichten (z.B. bei Wasserentnahmen und Bohrungen ins Grundwasser), das Vorgehen und die Massnahmen bei Gewässerverschmutzungen (Alarmierung, Gewässerschutz-Pikettdienst etc.) und die Siedlungsentwässerung. Es geht um den qualitativen und quantitativen Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Derzeit finden sich die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen noch im Gesetz über Grundwasserschutzzonen, jene über die Abwasserableitung und -reinigung im Bau- und Planungsgesetz.

Das Gewässerschutzgesetz des Bundes enthält zahlreiche materielle Regelungen, u.a. zum Umgang mit Abwässern, zum planerischen Gewässerschutz, zu Revitalisierungen, zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, zur Bodenbewirtschaftung in Gewässernähe und zur Sicherstellung von Restwassermengen. Im Vordergrund stehen dabei die Sicherstellung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung und die Erhaltung und Aufwertung der Gewässer als ökologisch wertvolle Lebensräume.

Gewässerschutzmassnahmen werden vom Bund finanziell unterstützt. Bei Revitalisierungen übernimmt er bis zu 80 Prozent der anrechenbaren Kosten. Seine Aufgabe liegt primär in der Aufsicht und in der Koordination von Gewässerschutzmassnahmen von Kantonen, von Bundesstellen untereinander sowie zwischen Kantonen und Bundesstellen. Den Vollzug überträgt der Bund grundsätzlich den Kantonen, verpflichtet diese aber u.a. zur Einrichtung einer Gewässerschutzfachstelle und einer Gewässerschutzpolizei.

Zu den Aufgaben der Kantone gehören die Erteilung von Bewilligungen für die Einleitung von nicht verschmutztem, verschmutztem und gereinigtem Abwasser in Gewässer, für die Entsorgung von Industrieabwasser und der Wasserentnahme aus ober- und unterirdischen Gewässern. Verantwortlich sind die Kantone auch für die Beschaffung von Daten, die für die Berichterstattung über den Zustand der Gewässer und der Infrastrukturanlagen (Wasserversorgung und Abwasserentsorgung) sowie deren Finanzierung benötigt werden. Die Gemeinden sind für die Erstellung der Generellen Entwässerungspläne und die Erteilung von Kanalisationsbewilligungen zuständig.

Die im Kanton Basel-Stadt geltenden Regelungen genügen den Anforderungen des Bundesrechts in einigen Bereichen nicht mehr. So ist die Benennung der Gewässerschutzbereiche in der kantonalen Verordnung über die Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzbereiche veraltet und die Unterteilung der Grundwasserschutzzone S2 in eine Zone S2a (ausserhalb der Bauzone) und S2b (innerhalb der Bauzone) seit 1998 nicht mehr bundesrechtskonform. Weitere kantonale Bestimmungen haben sich als unzweckmässig oder zu wenig praxistauglich erwiesen und werden deshalb präzisiert. Sowohl im Bau- und Planungsgesetz als auch in der kantonalen Gewässerschutzverordnung geregelt ist bislang die Siedlungsentwässerung. Diese sachlich unbefriedigende Vermischung wird aufgehoben.

Auch beim Gewässerschutz möchte der Regierungsrat Aspekte, die in Zusammenhang mit dem Stadtklimakonzept geprüft werden, nicht mit Gesetzesbestimmungen präjudizieren. Der Grundsatz der nachhaltigen Wasserwirtschaft (z.B. Versickerungspflicht) ist bereits gesetzlich verankert.

Die UVEK möchte, dass die Einnahmen aus den Ableitungsgebühren nicht nur für den Unterhalt der Kanalisation, sondern auch für Versickerungsanlagen eingesetzt werden können. Als Abwasseranlagen gelten in ihrem Verständnis sowohl die öffentliche Kanalisation als auch Versickerungsanlagen. Sie beantragt deshalb, Versickerungsanlagen zusätzlich in der Definition von öffentlichen Abwasseranlagen in § 32 Abs. 1 aufzunehmen.

Welche finanziellen Auswirkungen diese Bestimmungserweiterung hat, lässt sich nicht abschliessend beurteilen. Wird ein Teil der Einnahmen aus den Ableitungsgebühren für Versickerungsanlagen verwendet, stehen weniger Mittel für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Kana-

lisation zur Verfügung. Mehr Versickerung bedeutet aber gleichzeitig, dass die Kapazität der Kanalisation reduziert werden kann und die Abwasserreinigungsanlage (ARA) weniger Wasser reinigen muss.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
§ 32 Öffentliche Abwasseranlagen ¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind die öffentliche Kanalisation einschliesslich zugehörige Sonderbauwerke wie Schächte, Pumpwerke, Rückhaltebecken, Entlastungsbauwerke sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage. ² Der Kanton und die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellen, betreiben, unterhalten, verbessern und erneuern die öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Erneuerungen und erheblichen Umbauten sind die Anlagen an den Stand der Technik anzupassen.	¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind die öffentliche Kanalisation einschliesslich zugehörige Sonderbauwerke wie Schächte, Pumpwerke, Rückhaltebecken, <u>Versickerungsanlagen</u>, Entlastungsbauwerke sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage.

Festgestellt hat die UVEK, dass in § 36 und § 37 sowohl der Begriff Regenwasser als auch der Begriff Niederschlagswasser verwendet wird. Sie schlägt vor, in Anlehnung an das Gewässerschutzgesetz des Bundes einheitlich von Niederschlagswasser zu sprechen.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
§ 36 Ableitungsgebühr ¹ Die Einwohnergemeinden erheben zur Deckung der Ausgaben für die Ableitung des Abwassers sowie für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Kanalisation einschliesslich der Kanalisationsanschlussleitungen eine Ableitungsgebühr. ² Gebührenpflichtig ist, wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet. ³ Die Ableitungsgebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers und der Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers. ⁴ Die Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers berechnet sich nach der bezogenen und entnommenen Wassermenge unter Einschluss des direkt aus dem Grund- und Flusswasser bezogenen Wassers sowie des genutzten Regenwassers. ⁵ Die Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers berechnet sich nach dem Umfang der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Fläche. ⁶ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können die Gebühren abweichend von den Abs. 3 - 5 festsetzen.	⁴ Die Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers berechnet sich nach der bezogenen und entnommenen Wassermenge unter Einschluss des direkt aus dem Grund- und Flusswasser bezogenen Wassers sowie des genutzten <u>Regenwassers</u>Niederschlagswassers.

Antrag Regierungsrat	Antrag UVEK
§ 37 Abwasserreinigungsgebühr ¹ Der Kanton erhebt zur Deckung der Kosten der Abwasserreinigung eine Abwasserreinigungsgebühr.	
² Gebührenpflichtig ist, wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet.	
³ Die Abwasserreinigungsgebühr berechnet sich nach den bezogenen oder entnommenen Wassermengen unter Einschluss des direkt aus dem Grund- oder Flusswasser bezogenen Wassers sowie des genutzten Regenwassers. ⁴ Wer durch die Einleitung von Abwasser mit besonders hoher Schmutzstoffbelastung erheblichen Mehraufwand verursacht, kann mit höheren Gebühren belastet werden.	³ Die Abwasserreinigungsgebühr berechnet sich nach den bezogenen oder entnommenen Wassermengen unter Einschluss des direkt aus dem Grund- oder Flusswasser bezogenen Wassers sowie des genutzten Regenwassers <u>Niederschlagswassers</u> .

2.2.5 Nutzung der Gewässer (§§ 40-55)

Die Bestimmungen zur Gewässernutzung betreffen die bewilligungspflichtigen Nutzungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer, die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen, das Auflageverfahren und die Erhebung von Gebühren.

Genutzt werden können Oberflächengewässer und das Grundwasser zur Trinkwasserproduktion, zur Wärmeproduktion, zur Kühlung, zur Bewässerung und zur Energieproduktion (Wasserkraft). Abgesehen von der weitestgehend durch Bundesrecht geregelten Wasserkraft liegt die Zuständigkeit zur Regelung der Nutzung der Gewässer primär bei den Kantonen.

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich insbesondere aus dem steigenden Interesse an der Nutzung der Ressource Wasser. Bei der Nutzung von Grundwasser zur Wärmeproduktion oder zur Kühlung nehmen die Interessenkonflikte beispielsweise zu. Zur Gewährleistung der Rechts- und Planungssicherheit sind klare verfahrensrechtliche Regelungen entscheidend. Solche fehlen heute allerdings weitgehend. Zudem möchte der Regierungsrat das Konzessionsverfahren für die Nutzung der Wasserkraft anders regeln.

Thematisiert worden ist in der UVEK die Bestimmung in § 42, wonach die Wasserentnahme aus Grundwasser oder oberirdischen Gewässern für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Gartenanlagen bewilligungspflichtig ist. Der Vorschlag, eine Bagatellgrenze einzuführen und die Wasserentnahme zur Bewässerung von Gartenanlagen (z.B. in Freizeitgartenarealen) von der Bewilligungspflicht auszunehmen, ist in der UVEK grundsätzlich auf Zustimmung gestossen. Allerdings sind gemäss § 29 des Gewässerschutzgesetzes des Bundes Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung über den Gemeingebrauch hinaus bewilligungspflichtig. Die Wasserentnahme mit einer Pumpe zur Bewässerung eines Gartens ist deshalb bereits nach aktuell geltendem Recht bewilligungspflichtig. Mit der Erwähnung der Gartenanlagen im Gesetz wird nach Auffassung des Regierungsrats die Rechtssicherheit erhöht. Die Wassernutzerinnen und -nutzer werden so auf die Bewilligungspflicht hingewiesen.

Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft werden gemäss § 43 Abs. 3 künftig vom Regierungsrat statt vom Grossen Rat erteilt. Diese Kompetenz beim Grossen Rat zu belassen wird vom Regierungsrat als nicht stufengerecht bezeichnet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Potenzial für Wasserkraftnutzungen im Kanton Basel-Stadt sehr gering ist. Da es sich beim Rhein um ein internationales Gewässer handelt, ist beim Kraftwerk Birsfelden der Bund für die Konzessionierung zuständig. Die Konzession für das Kleinwasserkraftwerk Riehenteich in den Langen Erlen hat der

Grosse Rat am 19. April 2023 einstimmig um 60 Jahre verlängert. Von einem Bau weiterer Kleinstwasserkraftwerke ist gemäss dem Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt nicht auszugehen. Ihr Betrieb wäre zum einen kaum wirtschaftlich und stünde zum anderen in Konflikt zur Biodiversität.

2.2.6 Vollzug und Rechtsschutz (§§ 56-65)

Die UVEK stellt keine Abänderungsanträge zu den §§ 56 bis 65 des Wassergesetzes.

2.2.7 Übergangsbestimmungen (§§ 66-69)

Die UVEK stellt keine Abänderungsanträge zu den §§ 66 bis 69 des Wassergesetzes.

2.2.8 Änderung und Aufhebung anderer Erlasse

Die UVEK ist sowohl mit den vom Regierungsrat beantragten Änderungen am Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NÖRG), am Bau- und Planungsgesetz (BPG) und am Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) als auch mit der Aufhebung des Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte, des Gesetzes über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser (Wassernutzungsgesetz) und des Gesetzes über Grundwasserschutzzonen einverstanden.

3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 dieses Berichts beantragt die UVEK dem Grossen Rat mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfs.

Den vorliegenden Bericht hat die UVEK an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2024 mit 11:0 Stimmen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission

Raphael Fuhrer
Kommissionspräsident

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Wassergesetz (WasG)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 ¹⁾, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 ²⁾, das Bundesgesetz über die Nutzbar-
machung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 22. Dezember 1916 ³⁾ sowie auf §§ 32, 33 und
38 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, nach Einsichtnahme in den Ratschlag
des Regierungsrates Nr. 22.0122.01 vom 29. März 2023 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und
Energiekommission Nr. 22.0122.02 vom 22. Mai 2024,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Gegenstand dieses Gesetzes sind die Gewässerhoheit, der Gewässerraum, der Wasserbau, der Gewässer-
schutz sowie die Nutzung der Gewässer im Kanton Basel-Stadt.

² Das Gesetz gilt für alle Gewässer auf dem Kantonsgebiet.

§ 2 *Zweck*

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Sicherung des Bestandes und des Raumbedarfs der Gewässer;
- b) den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor schädigenden Einwirkungen des Wassers;
- c) die Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung des natürlichen Zustands der Gewässer;
- d) die Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von Lebensräumen im und am Gewässer unter be-
sonderer Berücksichtigung der Biodiversität;
- e) die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität;
- f) die Bewirtschaftung und sichere Entsorgung des Abwassers;
- g) die nachhaltige Nutzung der Gewässer;
- h) den Schutz und die Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushalts und des lokalen Was-
serkreislaufs;
- i) eine ressourcenschonende und klimaangepasste Wasser- und Abwasserwirtschaft.

§ 3 *Gewässerhoheit und -aufsicht*

¹ Die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer auf dem Kantonsgebiet steht ausschliess-
lich dem Kanton zu. Vorbehalten bleiben die Rechte der Korporation für die Nutzung des St. Albanteiches.

² Das Grundwasser und seine Aufstösse sowie die oberirdischen Gewässer im Kanton Basel-Stadt stehen
unter der Hoheit des Kantons und gelten in diesem Sinn als öffentliche Gewässer. Vorbehalten bleibt der
Nachweis ehehafter oder privater Rechte.

1) SR 721.100

2) SR 814.20

3) SR 721.80

³ Bei den oberirdischen Gewässern umfasst die Hoheit unabhängig vom Grundeigentum das Wasser sowie das Wasserbett mit der Gewässersohle und der tierischen und pflanzlichen Besiedlung.

⁴ Fliesst ein Gewässer über ein privates Grundstück, ist durch die zuständige kantonale Behörde im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung einzutragen.

⁵ Nicht öffentliche Gewässer stehen unter der Aufsicht des Kantons.

⁶ Der Regierungsrat stellt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Person mit schutzwürdigem Interesse fest, ob an einem Gewässer private Rechte bestehen.

§ 4 *Regionale und lokale Gewässer*

¹ Rhein, Wiese, Birs und Birsig sind die oberirdischen Gewässer von regionaler Bedeutung. Die übrigen oberirdischen Gewässer sind von lokaler Bedeutung.

§ 5 *Gewässerplan*

¹ Die zuständige kantonale Behörde führt einen Gewässerplan, in welchem die öffentlichen oberirdischen Gewässer dargestellt sind.

2. Planerische Instrumente

§ 6 *Gewässerraum*

¹ Der Regierungsrat legt den Gewässerraum in einem kantonalen Nutzungsplan fest.

² Für innerhalb des Gewässerraums liegende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone gilt der Bestandesschutz gemäss den kantonalen Bauvorschriften.

³ Der Gewässerraum ist im ÖREB-Kataster zu führen.

§ 7 *Revitalisierungsplanung*

¹ Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet nach Anhörung der Einwohnergemeinden die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte, bestimmt die Revitalisierungsmassnahmen und legt die Frist zu deren Umsetzung fest.

§ 8 *Gefahrengebiete*

¹ Die zuständige kantonale Behörde bezeichnet nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden Gefahrengebiete, in denen mit einer Gefährdung durch Hochwasser oder Oberflächenabfluss zu rechnen ist, und erstellt die Gefahrenkarte.

² Die Gefahrenkarte ist für die Behörden verbindlich.

³ Die zuständige kantonale Behörde berät die Einwohnergemeinden bei der risikogerechten Umsetzung.

§ 9 *Genereller Entwässerungsplan*

¹ Der Regierungsrat und die Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet einen Generellen Entwässerungsplan (GEP) und sorgen für dessen periodische Nachführung.

² Sie berücksichtigen dabei insbesondere das Ziel einer nachhaltigen Niederschlagswasserbewirtschaftung.

³ Von den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellte GEP bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

⁴ Die Einwohnergemeinden erstellen und betreiben die gemäss GEP notwendigen kommunalen Entwässerungssysteme mit den erforderlichen Bauten und Anlagen.

§ 10 *Festsetzung der Gewässerschutzbereiche*

¹ Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet nach Anhörung der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen in Gewässerschutzbereiche ein und legt die im Bundesrecht nicht geregelten Beschränkungen und Schutzmassnahmen in einer Verordnung fest.

² Die Gewässerschutzbereiche sind für die Behörden verbindlich.

§ 11 *Festsetzung der Grundwasserschutzzonen und -areale*

¹ Der Regierungsrat scheidet nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden zum Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Grundwasseranreicherungsanlagen Grundwasserschutzzonen und -areale aus.

² Die Planentwürfe sind während 30 Tagen im ÖREB-Kataster sowie bei der zuständigen Behörde des Kantons und in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen und zu publizieren.

³ Über Einsprachen gegen die Planentwürfe entscheidet der Regierungsrat. Er holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme der Einwohnergemeinde ein, auf deren Gebiet die Schutzzone liegt.

⁴ Die Inhaberinnen und Inhaber der Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen tragen die Kosten des Verfahrens zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

§ 12 *Ausserbetriebnahme von Anlagen in Grundwasserschutzzonen*

¹ Der Kanton ersetzt den Restnutzungswert von Kanalisationen und Energieversorgungsanlagen in der Schutzzone S2, die auf Anordnung der zuständigen Behörde zum Schutze kantonaler Fassungen ausser Betrieb gesetzt werden müssen. Er trägt die Mehrkosten von Strassen und Kanalisationen, die durch die angeordneten Massnahmen zum Schutze seiner Grundwasserfassungen entstehen.

² Für Nutzungsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten. Für das Verfahren gilt das Gesetz über Enteignung und Impropiation (Enteignungsgesetz) vom 26. Juni 1974.

3. Wasserbau

§ 13 *Inhalt*

¹ Die Bestimmungen zum Wasserbau regeln die Zuständigkeiten und die Finanzierung bei wasserbaulichen Massnahmen und beim Objektschutz.

² Die wasserbaulichen Massnahmen im Sinne dieses Gesetzes umfassen den baulichen Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Gewässerunterhalt unter besonderer Berücksichtigung der Biodiversität.

3.1 Hochwasserschutz und Revitalisierung

§ 14 *Zuständigkeit des Kantons*

¹ Für den baulichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen an Gewässern von regionaler Bedeutung ist der Kanton zuständig und trägt deren Kosten.

² Der Kanton bezieht die betroffenen Einwohnergemeinden sowie bei Bedarf die betroffenen Gebietskörperschaften des benachbarten Auslands, Nachbarkantone und Dritte frühzeitig in die Projektierung mit ein.

§ 15 *Zuständigkeit der Einwohnergemeinden*

¹ Für den baulichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen an Gewässern von lokaler Bedeutung ist die Einwohnergemeinde zuständig, auf deren Gebiet sich das Gewässer befindet, und trägt deren Kosten.

² Die zuständige Einwohnergemeinde bezieht den Kanton, betroffene Nachbargemeinden und Dritte frühzeitig in die Projektierung mit ein.

³ Bei Hochwasser oder Überschwemmungen informiert die betroffene Einwohnergemeinde die zuständige kantonale Fachstelle.

§ 16 *Kostenbeiträge des Kantons*

¹ Leistet der Bund Beiträge an Massnahmen der Einwohnergemeinden für den baulichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen, so beteiligt sich der Kanton mit 50 % an den nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Massnahmekosten.

² Der Kanton kann sich an den Kosten auch beteiligen, wenn der Bund keine Beiträge leistet, soweit die Massnahmen:

- a) auf einem kantonalen öffentlichen Interesse und einer zweckmässigen Planung beruhen und

- b) die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

³ Bei der Bemessung der Beiträge im Sinne von Abs. 2 berücksichtigt der Kanton:

- a) die ökologische und landschaftliche Bedeutung des Vorhabens;
- b) den Erholungsnutzen für die Bevölkerung;
- c) die Bedeutung für bauliche Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen des Kantons.

§ 17 *Kostenbeiträge von Dritten*

¹ Das zuständige Gemeinwesen kann von Dritten oder von anderen Gemeinwesen, die von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen oder Revitalisierungen des Gemeinwesens profitieren, angemessene Kostenbeiträge verlangen.

² Die Kostenbeiträge betragen insgesamt höchstens die Hälfte der Kosten und bemessen sich nach:

- a) der betroffenen Fläche, einschliesslich der Fläche von Erschliessungsanlagen,
- b) dem Wert der Grundstücke und der Bauten und Anlagen sowie
- c) der Verbesserung der Hochwassersicherheit.

§ 18 *Kostenbeiträge von Verursacherinnen und Verursachern*

¹ Werden bauliche Hochwasserschutzmassnahmen eines Gemeinwesens ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Bauten und Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, kann das Gemeinwesen von diesen angemessene Kostenbeiträge verlangen.

² Die Beiträge bemessen sich nach dem Mass der Verursachung.

3.2 Gewässerunterhalt

§ 19 *Massnahmen*

¹ Massnahmen des Gewässerunterhalts dienen dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung.

² Sie umfassen:

- a) naturnahe Pflege und Gestaltung von Uferbereich und Gewässersohle unter Berücksichtigung des Ziels der Förderung der Biodiversität;
- b) Entfernung von Abflusshindernissen und Leerung von Geschiebe- und Schwemmholtzsammeln;
- c) Behebung von Schäden an Dämmen und anderen Wasserbauten;
- d) ökologische Verbesserungen der Gewässermorphologie, wenn dazu nur geringe wasserbauliche Eingriffe nötig sind;
- e) Massnahmen zum Erhalt des Gewässers in einem stabilen Zustand (Erosionsschutz).

§ 20 *Zuständigkeit der Grundeigentümerschaft*

¹ Für den Unterhalt von Flächen im Gewässerraum ist deren Grundeigentümerschaft zuständig und trägt dessen Kosten.

² Die Grundeigentümerschaft kann die Unterhaltsmassnahmen auf eigene Kosten von der Einwohnergemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Flächen liegen, ausführen lassen.

³ Die Durchsetzung der Unterhaltungspflicht obliegt der jeweiligen Einwohnergemeinde.

§ 21 *Zuständigkeit bei eingedolten Gewässern*

¹ Für den Unterhalt von eingedolten Gewässerabschnitten und den entsprechenden Bauteilen ist die Einwohnergemeinde zuständig, auf deren Gemeindegebiet sie liegen. Die §§ 17 und 18 gelten sinngemäss.

§ 22 *Zuständigkeit der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen im Gewässerraum*

¹ Für den Unterhalt, die Reinigung und den Ersatz von Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist die jeweilige Eigentümerschaft zuständig und trägt deren Kosten.

² Die Eigentümerschaft ist zur Anpassung ihrer Bauten und Anlagen auf eigene Kosten verpflichtet, wenn Eingriffe im öffentlichen Interesse an Gewässern neue Verhältnisse geschaffen haben.

³ Die Durchsetzung der Pflichten gemäss Abs. 1 und 2 obliegt der jeweiligen Einwohnergemeinde.

3.3 Objektschutz

§ 23 Objektschutzmassnahmen

¹ Sind bauliche Massnahmen an oberirdischen Gewässern und im Gewässerraum zum flächenhaften Schutz vor Hochwasser nicht umweltgerecht, wirtschaftlich oder zweckmässig, trifft die Eigentümerschaft von gefährdeten Bauten und Anlagen auf Anordnung der zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörde auf eigene Kosten Objektschutzmassnahmen bei:

- a) Neubauten;
- b) wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen;
- c) Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen;
- d) Sonderobjekten und Sonderrisiken.

² Ziehen der Kanton oder die Einwohnergemeinde einen Nutzen aus einer Objektschutzmassnahme, so können sie sich an deren Kosten angemessen beteiligen.

4. Gewässerschutz

§ 24 Inhalt

¹ Die Bestimmungen über den Gewässerschutz regeln die kantonalen und kommunalen Bewilligungs-, Melde- und Informationspflichten, Zuständigkeiten und Massnahmen bei Schadenereignissen sowie die Siedlungsentwässerung.

4.1 Bewilligungs-, Melde- und Informationspflichten

§ 25 Kantonale Bewilligungen

¹ Eine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist erforderlich für:

- a) die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Nutzung von Boden, Untergrund, Wasser oder Abwasser zur Gewinnung von Energie, Wärme oder zur Kühlung;
- b) Bohrungen ins Grundwasser;
- c) Wasserhaltungsmassnahmen im Grundwasser;
- d) Freilegung des Grundwasserspiegels;
- e) Pumpversuche des Grundwassers;
- f) Markierversuche im Gewässer;
- g) Kleinkläranlagen und Aquakulturanlagen;
- h) Materialentnahmen aus dem und Verklappungen in das Gewässer;
- i) Entschlammung und Spülung von Gewässern.

² Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren auf dem Verordnungsweg.

³ Er kann auf dem Verordnungsweg für Fälle von untergeordneter Bedeutung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen oder Meldepflichten einführen.

§ 26 Kommunale Bewilligungen

¹ Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für:

- a) den Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- b) die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer.

² Die Einwohnergemeinden melden der zuständigen kantonalen Behörde die bewilligten Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer.

§ 27 *Meldepflicht*

¹ Eine vorgängige Meldepflicht an die zuständige kantonale Behörde besteht für:

- a) nicht bewilligungspflichtige Eingriffe in den Untergrund, die das Grundwasser beeinträchtigen können;
- b) bauliche Massnahmen in und an ober- und unterirdischen Gewässern, für welche keine Bewilligung nötig ist;
- c) die Erstellung, Änderung oder die Ausserbetriebsetzung von nicht bewilligungspflichtigen Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäss Vorgabe der zuständigen Behörde.

§ 28 *Informationspflicht*

¹ Die aus Eingriffen in den Untergrund gewonnenen geologisch-hydrogeologischen Kenntnisse sind der zuständigen kantonalen Behörde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4.2 Schadenereignisse und Pikettdienst

§ 29 *Alarmierung und Sofortmassnahmen*

¹ Wer eine Gewässerverunreinigung verursacht oder einen Zustand schafft, der zu einer Gewässerverunreinigung führen könnte, muss unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei benachrichtigen.

² Die verursachende Person muss die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Vermeidung, Eindämmung und Behebung des Schadens treffen.

³ Die Einsatzkräfte und die verursachende Person sind berechtigt, zur Schadenverhütung, Schadenbegrenzung und Schadenbekämpfung nötigenfalls in fremdes Eigentum einzugreifen.

§ 30 *Gewässerschutzpolizei und Schadendienst*

¹ Der Kanton stellt sicher, dass Gefährdungen und Verunreinigungen von Gewässern und Boden eingedämmt und behoben werden. Er betreibt dazu einen Gewässerschutz-Pikettdienst.

² Der Gewässerschutz-Pikettdienst berät im Ereignisfall die Einsatzleitung.

§ 31 *Ursachenabklärung und Prävention*

¹ Die zuständige kantonale Behörde klärt die Ursache von Gefährdungen und Verunreinigungen ab und trifft geeignete Massnahmen, damit sich Schadenereignisse nicht wiederholen.

4.3 Siedlungsentwässerung

§ 32 *Öffentliche Abwasseranlagen*

¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind die öffentliche Kanalisation einschliesslich zugehörige Sonderbauwerke wie Schächte, Pumpwerke, Rückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Entlastungsbauwerke sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage.

² Der Kanton und die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erstellen, betreiben, unterhalten, verbessern und erneuern die öffentlichen Abwasseranlagen. Bei Erneuerungen und erheblichen Umbauten sind die Anlagen an den Stand der Technik anzupassen.

§ 33 *Private Abwasseranlagen*

¹ Die Eigentümerschaft ist verpflichtet, die Abwasseranlagen ihres Grundstücks zu erstellen, betreiben, unterhalten, verbessern und erneuern.

² Bei Industrie- und Gewerbeabwasser obliegen die Pflichten nach Abs. 1 den Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern.

§ 34 *Industrie- und Gewerbeabwasser*

¹ Die zuständige kantonale Behörde formuliert Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung der erforderlichen Abwasserqualität in Industrie und Gewerbe.

§ 35 *Zentrale Abwasserreinigungsanlage*

¹ Der Kanton sorgt für die Reinigung des Abwassers sowie für die Verwertung und Entsorgung der Rückstände.

² Die zuständige kantonale Behörde kann Anforderungen an die Abwasserqualität für die Einleitung in die zentrale Abwasserreinigungsanlage festlegen.

§ 36 *Ableitungsgebühr*

¹ Die Einwohnergemeinden erheben zur Deckung der Ausgaben für die Ableitung des Abwassers sowie für den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Kanalisation einschliesslich der Kanalisationsanschlüsse eine Ableitungsgebühr.

² Gebührenpflichtig ist, wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet.

³ Die Ableitungsgebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers und der Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers.

⁴ Die Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers berechnet sich nach der bezogenen und entnommenen Wassermenge unter Einschluss des direkt aus dem Grund- und Flusswasser bezogenen Wassers sowie des genutzten Niederschlagswassers.

⁵ Die Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers berechnet sich nach dem Umfang der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Fläche.

⁶ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen können die Gebühren abweichend von den Abs. 3 - 5 festsetzen.

§ 37 *Abwasserreinigungsgebühr*

¹ Der Kanton erhebt zur Deckung der Kosten der Abwasserreinigung eine Abwasserreinigungsgebühr.

² Gebührenpflichtig ist, wer Abwasser in die öffentliche Kanalisation einleitet.

³ Die Abwasserreinigungsgebühr berechnet sich nach den bezogenen oder entnommenen Wassermengen unter Einschluss des direkt aus dem Grund- oder Flusswasser bezogenen Wassers sowie des genutzten Niederschlagswassers.

⁴ Wer durch die Einleitung von Abwasser mit besonders hoher Schmutzstoffbelastung erheblichen Mehraufwand verursacht, kann mit höheren Gebühren belastet werden.

§ 38 *Ausnahmen von der Gebührenpflicht*

¹ Nicht gebührenpflichtig sind:

- a) Wasserbezüge und -entnahmen, die nachweislich nicht durch öffentliche Abwasseranlagen beseitigt werden;
- b) die Beseitigung von Wasser, das auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Abwehr oder Behebung von Gewässerverunreinigungen entnommen wird, soweit die Pflichtigen die Gefahr oder den Schaden nicht selbst verursacht haben und ihre Kosten nicht abwälzen können.

§ 39 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden erlassen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung und -bemessung einschliesslich der Folgen verspäteter Zahlung.

5. Nutzung der Gewässer

§ 40 *Inhalt*

¹ Die Bestimmungen über die Nutzung der Gewässer regeln die Nutzung des Grundwassers und der Oberflächengewässer zur:

- a) Wasserentnahme und Wasserrückgabe unter Einschluss der Grundwasseranreicherung;
- b) Nutzung der Wasserkraft.

5.1 Bewilligungen und Konzessionen

§ 41 *Bewilligungsfreie Nutzung*

¹ Die Nutzung der Oberflächengewässer im Rahmen des schlichten Gemeingebrauchs bedarf keiner Bewilligung. Bei nicht öffentlichen Gewässern bleibt die Zustimmung der Berechtigten vorbehalten.

² Der schlichte Gemeingebrauch kann durch Verordnung oder Verfügung eingeschränkt werden, soweit das öffentliche Wohl, die Erhaltung der Gewässer oder die Interessen der übrigen Benützerinnen und Benützer es erfordern.

³ Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt kann im Ereignisfall die Oberflächengewässer bewilligungsfrei nutzen.

§ 42 *Bewilligungspflichtige Nutzung*

¹ Für die Nutzung eines Gewässers im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs ist eine Bewilligung der zuständigen Behörde erforderlich.

² Als gesteigerter Gemeingebrauch gelten insbesondere:

- a) die Wasserentnahme aus Grundwasser oder oberirdischen Gewässern:
 - 1. zu Kühlzwecken oder zur Wärmegewinnung einschliesslich der Wasserrückgabe,
 - 2. als Brauchwasser für gewerbliche oder industrielle Prozesse,
 - 3. für die Bewässerung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Gartenanlagen;
- b) die vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels.

§ 43 *Konzessionspflichtige Nutzung*

¹ Für die Nutzung eines Gewässers im Rahmen einer Sondernutzung ist eine Konzession erforderlich. Vorbehalten bleiben die Rechte der Korporation für die Nutzung des St. Albanteiches.

² Konzessionspflichtig ist insbesondere die Nutzung der Wasserkraft an öffentlichen Gewässern.

³ Konzessionen zur Nutzung der Wasserkraft werden vom Regierungsrat erteilt, während die Erteilung der übrigen Konzessionen zur Nutzung der Gewässer der zuständigen Behörde obliegt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Konzessionen.

§ 44 *Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen*

¹ Eine Konzession oder Bewilligung kann auf Gesuch hin erteilt werden, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben und keine Rechte anderer Berechtigter unzumutbar eingeschränkt werden.

² Auf die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung für die Nutzung eines Gewässers besteht kein Rechtsanspruch.

³ Unter mehreren Gesuchen wird das Vorhaben bevorzugt, das die öffentlichen Interessen besser wahrt. Der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser kommt Vorrang zu.

⁴ Sind mehrere bestehende oder künftige Nutzungen auf dasselbe Wasservorkommen angewiesen, so kann die Bewilligungsbehörde eine gemeinsame Nutzung anordnen oder Prioritäten der Nutzung festlegen.

⁵ Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Bestimmungen zur Vermeidung oder Abschwächung von Nutzungskonflikten erlassen.

§ 45 *Inhalt von Konzessionen und Bewilligungen*

¹ Die Konzession oder Bewilligung bestimmt Umfang, Art und Dauer des Nutzungsrechts sowie die Verhältnisse und Verpflichtungen bei dessen Beendigung. Sie wird befristet.

§ 46 *Gebühren*

¹ Für konzessions- und bewilligungspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Verwaltungsgebühren für die Prüfung der Gesuche und für Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen;
- b) Grundgebühren;
- c) Nutzungsgebühren;
- d) Abwassergebühren.

² Die Grundgebühren richten sich nach der technischen Leistung der Anlage und der Nutzungsart.

³ Die Nutzungsgebühren richten sich nach der entnommenen Wassermenge und der Rückgabeart.

⁴ Bei der Nutzung der Wasserkraft wird als Nutzungsgebühr ein jährlicher Wasserzins erhoben, dessen Höhe sich nach der Bruttoleistung gemäss der Bundesgesetzgebung über die Nutzung der Gewässer und der Wasserkraft richtet.

⁵ Gebühren verjähren nach fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit.

⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg und passt die Gebühren regelmässig der Teuerung an.

§ 47 *Gebührenreduktion und -befreiung*

¹ Bei erheblichen öffentlichen Interessen können Gebühren herabgesetzt oder es kann ganz darauf verzichtet werden.

² Grundwasserentnahmen und Wasserentnahmen aus öffentlichen oberirdischen Gewässern sind von der Entrichtung der Grund- und Nutzungsgebühren befreit, soweit sie der Trinkwassergewinnung dienen.

³ Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg für Nutzungen öffentlicher Gewässer von sehr geringem Ausmass weitere Ausnahmen vorsehen.

§ 48 *Eigenmächtige Nutzung*

¹ Nimmt jemand eine Nutzung ohne Konzession oder Bewilligung vor, kann die ordentliche Nutzungsgebühr für diese Zeit bis auf das Dreifache erhöht werden, auch wenn die Nutzung nachträglich konzessioniert oder bewilligt wird. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen dieses Gesetzes.

§ 49 *Übertragung*

¹ Die Übertragung von Konzessionen und Bewilligungen bedarf der Zustimmung der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde.

² Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.

§ 50 *Einschränkungen, Mehrbelastungen und Widerruf*

¹ Die Konzessions- oder Bewilligungsbehörde kann Nutzungsrechte jederzeit ohne Entschädigung ganz oder teilweise ändern oder widerrufen, wenn sie an wesentlichen Mängeln leiden, insbesondere gegen zwingendes Recht verstossen oder auf Irrtum oder Täuschung beruhen, sowie zum Schutz der polizeilichen Güter.

² Die Konzessionsbehörde kann eine Konzession darüber hinaus aus Gründen des öffentlichen Interesses auf dem Weg der Enteignung ändern oder widerrufen, soweit die Konzession nichts anderes bestimmt.

³ Die Konzessionärin oder der Konzessionär muss Einschränkungen und Mehrbelastungen in der Ausübung ihrer oder seiner Rechte ohne Entschädigung dulden, wenn diese geringfügig sind.

§ 51 *Beendigung*

¹ Die Konzession oder Bewilligung erlischt mit Ablauf ihrer Dauer oder durch schriftlichen Verzicht der Inhaberin oder des Inhabers.

² Die Konzession oder Bewilligung kann von der Konzessions- oder Bewilligungsbehörde für verwirkt erklärt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber:

- a) von ihren oder seinen Rechten innert fünf Jahren keinen Gebrauch macht;
- b) die Nutzung zwei Jahre oder länger unterbricht und innert angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wichtige Pflichten trotz Mahnung verletzt;
- d) die Frist für die Bauvollendung nicht einhält, soweit ihr oder ihm die Verzögerung angelastet werden kann.

5.2 Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren

§ 52 *Vorprüfung*

¹ Das Nutzungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

² Die Behörde weist das Gesuch ab, wenn das Vorhaben öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigen würde.

§ 53 *Auflageverfahren*

¹ Nach der Vorprüfung legt die Behörde das Nutzungsgesuch während 30 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt.

² Innerhalb der Auflagefrist können betroffene Personen und die nach § 64 rekursberechtigten Verbände Einsprache erheben.

³ Über Einsprachen entscheidet die zuständige Behörde zusammen mit dem Entscheid über die Bewilligung oder Konzession.

⁴ Von der öffentlichen Planaufgabe und dem Einspracheverfahren kann abgesehen werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt sind.

§ 54 *Koordination*

¹ Erfordert die beabsichtigte Nutzung zugleich bauliche Massnahmen oder Massnahmen im öffentlichen Raum, sind die Entscheide aufeinander abzustimmen, soweit das kantonale Recht keine Ausnahme von der Koordinationspflicht vorsieht.

² Das Leitverfahren bestimmt sich nach dem kantonalen Bau- und Planungsrecht beziehungsweise nach dem kantonalen Recht über die Nutzung des öffentlichen Raums.

§ 55 *Zweistufiges Verfahren*

¹ Bei Gesuchen für die Nutzung der Wasserkraft ist ein zweistufiges Verfahren durchzuführen.

² In der ersten Stufe entscheidet der Regierungsrat im Konzessionsbeschluss über die wesentlichen Elemente der Nutzung der Wasserkraft wie Umfang, Art und Dauer des Nutzungsrechts, die wirtschaftlichen Leistungen der Berechtigten und die Verhältnisse und Verpflichtungen bei Ablauf des Nutzungsrechts sowie die wesentlichen raum- und umweltrelevanten Aspekte. Für das Verfahren gelten die §§ 52 und 53 sinngemäss.

³ In der zweiten Stufe entscheidet die Baubewilligungsbehörde im Baubewilligungsverfahren über das Bauprojekt, indem sie über die übrigen notwendigen Elemente, Bedingungen und Auflagen verfügt. Die Koordinationspflicht gemäss § 54 gilt sinngemäss.

6. Vollzug und Rechtsschutz

6.1 Zuständigkeiten und Übertragung von Vollzugsaufgaben

§ 56 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat und in ihrem Zuständigkeitsbereich die Einwohnergemeinden erlassen die für den Vollzug dieses Gesetzes sowie des Bundesrechts notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 57 *Vollzugsaufgaben der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen*

¹ Den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen obliegt auf ihrem Gebiet die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes sowie der Gesetzgebungen des Bundes zum Wasserbau und zum Gewässerschutz, soweit nicht der Kanton zuständig ist.

§ 58 *Übertragung auf Dritte*

¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz vertraglich auf öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften, namentlich Gemeinden, oder auf Private übertragen.

² Die Übertragung von Aufgaben der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen richtet sich nach kommunalem Recht. Der Kanton ist vorgängig über eine geplante Zuständigkeitsübertragung zu informieren.

6.2 Vollzugsinstrumente

§ 59 *Auskunfts- und Duldungspflicht*

¹ Den für den Vollzug und die Aufsicht zuständigen Behörden sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse werden vertraulich behandelt.

² Die für den Vollzug und die Aufsicht zuständigen Behörden sind berechtigt:

- a) Gewässer, Gewässerufer oder Anlagen jederzeit zu begehen und zu überprüfen;
- b) soweit erforderlich Grundstücke zu begehen, zu befahren oder anderweitig zu beanspruchen.

§ 60 *Zwangsmassnahmen*

¹ Bei Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundes oder von gestützt darauf erlassenen Anordnungen setzt die zuständige Behörde den Pflichtigen unter Androhung von Zwangsmassnahmen eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

² Wird der rechtmässige Zustand nicht innert Frist wiederhergestellt, ordnet die zuständige Behörde die Zwangsmassnahmen auf Kosten der Pflichtigen an.

³ Vorbehalten bleiben die aufsichtsrechtlichen Massnahmen nach dem Gemeindegesetz.

§ 61 *Antizipierte Ersatzvornahme*

¹ Die zuständige Behörde ergreift die erforderlichen Zwangsmassnahmen, wenn:

- a) ein Gewässer verunreinigt ist oder eine Verunreinigung unmittelbar droht;
- b) eine andere Gefahr für ein Gewässer, für Personen oder für erhebliche Sachwerte droht.

² Die Kosten der Ersatzvornahme trägt die verursachende Person.

§ 62 *Sicherheitsleistung*

¹ Die zuständige Behörde kann Bewilligungen und Konzessionen sowie Tätigkeiten, welche die Gewässer gefährden können, von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

² Die Sicherheitsleistung dient der Deckung von Ansprüchen des Kantons sowie von Dritten, denen ein Schaden entstanden ist.

³ Dritte können die Sicherheitsleistung erst in Anspruch nehmen, wenn die Forderungen des Kantons gedeckt sind.

6.3 Rechtsschutz und Strafbestimmungen

§ 63 *Rechtsmittel*

¹ Gegen auf dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen sowie die Gesetzgebung des Bundes zum Wasserbau, Gewässerschutz oder zur Nutzung von Gewässern gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 Rekurs erhoben werden.

² Gegen Verfügungen in Bausachen gemäss § 54 und 55 dieses Gesetzes kann nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Baurekurskommission (BRKG) vom 7. Juni 2000 bei der Baurekurskommission Rekurs erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen der Gemeindebehörden kann nach den Vorschriften deren Verfahrensrechts und dem Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984 Rekurs erhoben werden.

§ 64 *Rekursbefugnis*

¹ Kantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz, der Gewässernutzung, dem Gewässerschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, sind zum Rekurs berechtigt.

² Wurde vor dem Erlass der Verfügung ein Einspracheverfahren durchgeführt, kann nur Rekurs erheben, wer sich auch am Einspracheverfahren als Partei beteiligt hat.

§ 65 *Strafbestimmungen*

¹ Unter Vorbehalt der Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 und der Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

- a) gegen regierungsrätliche Schutzmassnahmen in Grundwasserschutzbereichen (§ 10) verstösst;
- b) angeordnete Objektschutzmassnahmen zum Schutz vor Hochwasser nicht fristgerecht ergreift (§ 23);
- c) gewässerschutzrechtliche Bewilligungs- oder Meldepflichten missachtet (§§ 25 ff.);
- d) die Alarmierungspflicht bei eingetretener oder drohender Gewässerverunreinigung missachtet (§ 29);
- e) wassernutzungsrechtliche Bewilligungs- oder Konzessionspflichten missachtet (§§ 42 ff.);
- f) die Auskunftspflicht verletzt oder die Vollzugsbehörden bei der Ausübung der Aufsicht behindert (§ 59);
- g) nach erfolgtem Hinweis auf die Strafdrohung der vorliegenden Bestimmung gegen eine gestützt auf dieses Gesetz oder seine Ausführungsvorschriften erlassene Verfügung verstösst.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.

³ Wer aus Gewinnsucht handelt, wird mit Busse bis zu 500'000 Franken bestraft.

⁴ Versuch, Gehilfenschaft und Anstiftung sind strafbar.

⁵ Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 sind anwendbar.

⁶ Strafscheide sind der zuständigen Behörde mitzuteilen.

7. Übergangsbestimmungen

§ 66 *Bestehende Bewilligungen und Konzessionen*

¹ Dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften finden auf bestehenden Bewilligungen und Konzessionen Anwendung, soweit dadurch keine wohl erworbenen Rechte verletzt werden.

² Bestehende, auf unbestimmte Zeit erteilte Bewilligungen für eine Wassernutzung enden nach Ablauf von zehn Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 67 *Bestehende Wassernutzungen ohne Bewilligung oder Konzession*

¹ Für bestehende Wassernutzungen, die noch nicht bewilligt oder konzessioniert sind, ist innert zwei Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung oder Konzession einzuholen.

² Die Gebührenpflicht beginnt mit Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 68 *Ehehafte Wasserrechte*

¹ Ehehafte Wasserrechte erlöschen spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes. Die weitere Nutzung eines Wasserrechts erfordert ab diesem Zeitpunkt eine Bewilligung oder eine Konzession.

² Kann die oder der Berechtigte nachweisen, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes getätigte Investitionen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig amortisiert sind, besteht das ehehafte Recht fort, bis nach allgemein anerkannten wirtschaftlichen Grundsätzen die Amortisation erreicht ist.

§ 69 *Hängige Verfahren*

¹ Auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erstinstanzlich hängige Verfahren ist das neue Recht anwendbar.

² Die Zuständigkeit für die Beurteilung der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Rechtsmittel richtet sich nach bisherigem Recht. Dies gilt auch, wenn die Rechtsmittelfrist vor Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet.

II. Änderung anderer Erlasse

1.

Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013 ⁴⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Zur Allmend gehören insbesondere öffentliche Strassen, Wege, Plätze und Grünanlagen. Gewässer gehören nur zur Allmend, soweit sie als Allmendparzelle im Grundbuch geführt sind.

2.

Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17. November 1999 ⁵⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 106 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat oder der Gemeinderat beschliesst über

g) *Aufgehoben.*

§ 154 Abs. 1

¹ Der Kanton sorgt für

d) *Aufgehoben.*

§ 164 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Die Landgemeinden können von diesem Gesetz abweichende Vorschriften über Erschliessungsbeiträge erlassen.

Titel nach § 173

8.C. (aufgehoben)

Titel nach Titel 8.C.

C.1. (aufgehoben)

⁴⁾ SG 724.100

⁵⁾ SG 730.100

§ 174

Aufgehoben.

Titel nach § 174

C.2. (aufgehoben)

§ 175

Aufgehoben.

3.

Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ⁶⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die IWB erhalten zum Zweck der Trinkwassergewinnung die ausschliessliche und unentgeltliche Konzession für Wasserentnahmen aus Grundwasser und öffentlichen oberirdischen Gewässern im ganzen Kanton sowie für die Anreicherung von Grundwasservorkommen. Einzelheiten regelt eine vom Regierungsrat zu genehmigende Konzessionsvereinbarung zwischen dem Kanton und den IWB.

III. Aufhebung anderer Erlasse

1.

Gesetz betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 10. Januar 1918 ⁷⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird aufgehoben.

2.

Gesetz über die Nutzung von öffentlichem Fluss- und Grundwasser (Wassernutzungsgesetz) vom 15. Dezember 1983 ⁸⁾ (Stand 29. Januar 1984) wird aufgehoben.

3.

Gesetz über Grundwasserschutzzonen ⁹⁾ vom 15. Dezember 1983 ¹⁰⁾ (Stand 1. Januar 2001) wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

⁶⁾ SG 772.300

⁷⁾ SG 771.300

⁸⁾ SG 771.500

⁹⁾ Vom Bundesrat genehmigt am 6. 3. 1984.

¹⁰⁾ SG 783.400